

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2008

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	53
Abweichungssatzung der Stadt Esens zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen „Am Hafen“	53
A. Bebauungsplan Nr. 17.1 „An der Mühle -	
1. Erweiterung“ der Gemeinde Westerholt mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	
B. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	53
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“	54
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 29. 9. 2008	55

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 7. 10. 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) vom 19. 12. 2006, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 7. 7. 2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 9 v. H. des Maßstabes nach § 4.

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt der Stadt Wittmund anzuzeigen.

Artikel 4

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 4) ist verpflichtet, der Stadt Wittmund alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Jahresrohmiete, Einheitswert, Wohnfläche, Vermietung durch Vermietungsagentur oder Hotelbetrieb, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2009 in Kraft.

Wittmund, den 7. 10. 2008

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Abweichungssatzung der Stadt Esens zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen „Am Hafen“

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 7. 7. 2008 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 (2) der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an dem Aufwand für die Maßnahme im Bereich der Straße „Am Hafen“ zwischen der Deichschart und der Landesstraße 5 wegen deren besonderen innerörtlichen Bedeutung lediglich 10 von Hundert.

§ 2

Die Vorschriften und Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung bleiben ansonsten unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 7. 7. 2008

Der Bürgermeister

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Feststellung gemäß § 6
des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Bek. des LBEG vom 29. 9. 2008
W 6219 W I 2008-003-II

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Bau des Rohrleitungsnetzes VT 14, VT 15 und VT 16“. Der Standort der Anlage befindet sich nordöstlich der Gemeinde Friedeburg, Ortsteil Horsten. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 494000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 29. 9. 2008

(L. S.)

**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Im Auftrage: gez. Rehbein